

Rechtssache C-73/89

Alain Fournier und Angehörige
gegen

Vaïter van Werven u. a.

(Vorabentscheidungsersuchen
des Tribunal de grande instance Toulon)

„Kraftfahrzeugversicherung — Gebiet des gewöhnlichen Standorts“

Sitzungsbericht	I - 5622
Schlußanträge des Generalanwalts Francis G. Jacobs vom 20. Mai 1992	I - 5640
Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 12. November 1992	I - 5651

Leitsätze des Urteils

Rechtsangleichung — Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung — Richtlinie 72/166 — Gebiet des gewöhnlichen Standorts des Fahrzeugs — Begriff — Fahrzeug, das ein amtliches Kennzeichen trägt, das ordnungsgemäß für ein anderes Fahrzeug verliehen wurde — Staat der Zulassung (Richtlinie 72/166 des Rates, Artikel 1 Absatz 4 in der Fassung der Richtlinie 84/5)

Nach Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 72/166 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht in der Fassung der Richtlinie 84/5 ist ein Fahrzeug, das bei

Überschreitung der Grenze ein amtliches Kennzeichen trägt, das zwar von den Behörden eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß verliehen wurde, das aber falsch ist, weil es in Wahrheit einem anderen Fahrzeug zugeteilt wurde, so zu behandeln, als ob es seinen gewöhnlichen Standort im Gebiet des Staates

hätte, der das fragliche Kennzeichen verliehen hat.

Diese Auslegung greift nicht der Beantwortung der Frage vor, welches der nationalen Zentralbüros nach dem für diese verbindlichen Abkommen die Entschädigung des

Opfers eines Unfalls zu tragen hat, der von dem Fahrer eines Fahrzeugs unter den vorstehend beschriebenen Bedingungen verursacht wurde. Das Abkommen zwischen nationalen Zentralbüros bleibt nämlich, auch wenn in ihm gleiche Begriffe verwendet werden wie in der Richtlinie, ein Akt des Privatrechts, für dessen Auslegung allein das vorliegende Gericht zuständig ist.

SITZUNGSBERICHT in der Rechtssache C-73/89 *

I — Die einschlägige Regelung und ihre Geschichte

Am 17. Dezember 1953 wurde zwischen nationalen Zentralbüros, bei denen es sich um Vereinigungen aller oder der Mehrzahl der Versicherungsgesellschaften handelt, das „Interbüro-Musterabkommen“ auf dem Gebiet der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Mit diesem privatrechtlichen Übereinkommen schufen die Versicherer ein System der Zusammenarbeit, auch bekannt unter der Bezeichnung „System der grünen Karte“, das auf einer an der Grenze kontrollierten, vereinheitlichten grünen Versicherungskarte beruhte. Dieses System sah vor, daß sich jedes nationale Zentralbüro verpflichtete, zum einen im eigenen Land die Schadensfälle zu regeln, die von in anderen Mitgliedsländern zugelassenen, mit der grünen Karte versehenen Fahrzeugen verursacht wurden, zum anderen ausländische Büros zu entschädigen, die von im eige-

nen Land versicherten Fahrzeugen verursachte Schadensfälle regelten.

Die Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 103, S. 1) hat zum Ziel, den Reiseverkehr zwischen den Mitgliedstaaten weiter zu erleichtern. Mit ihr wurde ein System eingeführt, dessen wesentliche, in den drei letzten Begründungserwägungen beschriebenen Merkmale wie folgt zusammengefaßt werden können:

- a) Pflicht zur Haftpflichtversicherung von Kraftfahrzeugen in den nationalen Rechtsvorschriften aller Mitgliedstaaten; demzufolge

* Verfahrenssprache: Französisch.